



30. September.

für den Kreis Westerburg.

1916

SonderAusgabe.

Bekanntmachung

(Nr. M. 1/10. 16. R. R. II.)

betreffend **Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierglasdeckeln aus Zinn*) und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.**

Vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 **) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zu widerhandlung gegen die Meldepflicht, nach § 5 ***, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Oktober 1916 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: familiäre aus Zinn*) bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Pokalen sowie Ränder, Einfassungen und Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausschänke aller Art), ferner für Vereine und Gesellschaften, Cafés und Kantinen.

§ 5

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitz oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist.

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird, sfern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu übertragen oder zu überleihen, zu widerhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsrecht über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der vorgestanzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verücksichtigt sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Befreiung von Veränderungen an die von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekannt gemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden die Kommunalverbände beauftragt. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Durchführung dieser Bekanntmachung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, muß auf Verlangen die Durchführung übertragen werden.

§ 8.

Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 8 Mf. für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 9, Voßstr. 4, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden nachhaltig gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkengut entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Eß- und Trinkgeräte aus Zinn*) verpflichtet:

Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Becher, Krüge, Kannen und Humpen.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 6 Mf. vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11.

Aufträge und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Nachtrag

Nr. W. II. 1800/9. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnste. (Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. und W. II. 1800/5. 16. K. R. A.)

Bom 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerk zu allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zu widerhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) bestraf werden*), sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ange droht sind.

Artikel I.

Preistafel 2 Ziffer I erhält folgende Fassung: Preis für 1 kg in Pf. linder-Spinnerei hergestellt, auf Kops

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen ausschl. aus fully good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	365
2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerik. Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	385
Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 M. für Nr. 20 englisch berechnet.	345
3. Garne	
a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 engl. für alle Drehungen	335
b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335
c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Linters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen	335

Für vollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylindergarne mit weniger als 50 v. H. Gehalt an Baumwolle (nicht Linters, Abfällen oder Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Höchstpreis nach Ziff. Va.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,45 M. für Nr. 20 englisch, für Garne von Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreise von 3,65 M. für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 3 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme von Schüggarn der Nr. 42 und 44 engl. gilt folg. Staffel:

Nr. bis 8	10	12	14	16	18	20	22	24	26
-12	-10	-8	-6	-3	-	+8	+16	+24	
28	30	32	34	36	38	40	50	60	70
+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80	+120	+170	+230

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. teurer; Zwischennummern im Verhältnis.

Für Schüggarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 36, für Schüggarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Kettgarnes Nr. 38.

Für gekämmte Garne der Ziffer I darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilo gr. in Ansatz gebracht werden.

Artikel II.

Preistafel 2 Ziffer Va erhält folgende Fassung: Preis für 1 kg in Pf.

a) Nach dem Dreizylindersystem gesponnen	290
Nr. 6 englisch	
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	

3/5	6	8	10	12	14	16	18
-2	-	+7	+14	+21	+28	+35	+40

Nr. 20 englisch

Höhere Nr. nach der Skala der Dreizylinder-Baumwollgarne.

Artikel III

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraf:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erichtet,
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört,
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Nachtrag

Nr. W. II. 1700/9. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- u. Webverbot). (Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A. und W. II. 1700/4. 16. K. R. A.), vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Kgl. Kriegsministeriums mit dem Bemerk zu allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu widerhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 778*) bestraf wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Artikel I.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Bestimmung der Ziffer 3 wie folgt geändert:

Von der Beschlagnahme bleiben frei

1.

2.

3. Die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an fertiger Putzbaumwolle.

Artikel II.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die Bestimmungen unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Ziffer folgende Bestimmung:

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und Webereilehrgut, der nicht gemäß § 3 Ziffer 1 beschlagnahmefrei ist, dürfen in Mengen unter 2000 kg an Händler veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot. Unzulässig ist die Veräußerung an Selbstverarbeiter (Reisereien, Puhwollfabriken usw.).

Mengen von 2000 kg und darüber sind der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen Berlin, Bellevuestraße 12a, anzubieten.

Artikel III.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegschein oder Freigabeschein auf Vorrat zu verarbeiten, wird hiermit widerrufen.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft. Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1916.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraf:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkaufst oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zu widerhandelt,
4. Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Bekanntmachung

Nr. M. 748/9. 16 K. R. A.

betreffend Aufschub der Zwangsvollstreckung für die in § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A.

bezeichneten Gegenstände aus Reinnickel*)

Bom 30. September 1916.

Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung gemäß § 38 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A., betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 326/7. 15 K. R. A. bzw. 325e/7. 15 K. R. A. beschlagnahmten Gegenstände*, vom 1. November 1915, der bisher durch Absatz a der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2694/2. 16 K. R. A. vom 15. März 1916 für die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung M. 3231/10. 15 K. R. A. fallenden Gegenstände*) auf den 3. September 1916 festgesetzt war, wird hierdurch für diese Gegenstände bis zum 28. Februar 1917 hinausgeschoben.

Andere als die unter § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A. fallenden Gegenstände werden von diesem Aufschub der Zwangsvollstreckung nicht berücksichtigt.

Der Abruf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erfolgt durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 20, unter Angabe der Stelle, an die Verhandlung zu erfolgen hat. Dem Abruf ist unverzüglich Folge zu leisten. Nichtbefolgung zieht die in der Bekanntmachung Nr. 3231/10. 15 K. R. A. angedrohten Strafen nach sich.

Frankfurt a. M., den 30. September 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps

*) § 2, Klasse B, Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 K. R. A.

*) Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Klasse B: Gegenstände aus Reinnickel.

2. Einrichtungen wie Kessel, Dampfkessel, Dampfzylinder, Dampfzylinder usw. nebst Deckeln an Kippköpfen, Kartoffel-, Fisch-

Fleischzylinder usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

Absatz b) der Zusätze der Bekanntmachung Nr. M. 2694/2. 16 K. R. A.

Zu Dampfzylinderarmaturen gehörende Armaturen, für die Ersatz zu beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert zu werden und können bis auf weiteres in Nutzung bleiben.